

„Geistliches A-B-C“ ebenfalls kurze Ermahnungen. Die Betrachtungen sind nicht zu lange und haben das zweckmäßige, daß am Schlusse eine gedrängte Inhaltsangabe zur Rekapitulation enthalten ist.

Wir machen aufmerksam, daß in der von uns oben angeführten „**Aszetischen Bibliothek**“ und zwar in der 1. Serie Band 4. die Exerzitien des heiligen Ignatius enthalten sind, wie in der 2. Serie, Band 10., eine ganz ausgezeichnete Anleitung zur monatlichen Reflektion sich findet unter dem Titel: Heiligung des Lebens durch die Vorbereitung zum Tode von P. B. a Piconio.

Netze deine Seele. Missionsbuch, enthaltend Unterrichte, Betrachtungen, Andachtsübungen und Lieder zum Gebrauche vor, bei und nach einer heiligen Mission. Herausgegeben von einem Priester der Diözese Regensburg. Oberhirtliche Approbation. Frd. Pustet in Regensburg. 1870. Klein 8°. 293 S.

Das Buch wird gewiß mithelfen, daß die Früchte einer Mission reichlich und dauernd sind.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Gewissensfall.**) Cajus hat von der reichen Titia, die den Cajus zu heiraten wünschte, betrügerlicher Weise und unter Vor Spiegelung der folgenden Heirat eine erhebliche Summe erhalten und verschwendet; die Heirat aber, welche ihm eigentlich nicht ohne Grund stets mißfiel, läßt er absagen. Titia kann vor Gericht den Beweis des Betrugs erbringen und würde dadurch den Cajus in Gefängnishaft und Ehrenverlust bringen, ihr Geld aber wegen der Vermögenslosigkeit des Cajus nicht zurückerhalten; daher sieht sie, zumal da noch andere Schwierigkeiten damit verbunden sind, unterdessen wenigstens von diesem Schritte ab.

Dem Cajus bietet sich einige Zeit nachher die Gelegenheit zu einer noch weit reicheren Heirat mit Sempronia. Er schreibt daher an Titia und bittet, doch keinesfalls einen Prozeß anzufangen; in Bälde würde er das Geld zurückerstatten. Titia jedoch glaubt sich jetzt wegen der erlittenen Unbill rächen zu können und teilt in einem anonymen Briefe an die Eltern der Sempronia ehrenrührerische Sachen und den früheren unmoralischen Lebenswandel des Cajus mit; sie vereitelt dadurch die Heirat des Cajus mit Sempronia und bewirkt somit eine Schädigung des Cajus, welche den ihr von Cajus zugefügten Schaden weit übersteigt.

Ist nun Cajus noch zur Rückerstattung der von Titia erschwindelten Summe verpflichtet, oder kann er als teilweise Kompensation des von ihm erlittenen Schadens die Rückerstattung verweigern?

Beantwortung und Lösung der Frage. Die trügliche Handlung des Cajus gegen Titia begründet zweifelsohne eine Rechtsschuld des Cajus an Titia. Rechtsschuld nun kann nur gegen Rechtsschuld ausgeglichen werden. Hat daher durch ihr späteres Vorgehen Titia auch eine Rechtsschuld gegen Cajus sich zugezogen: dann kann, weil auf beiden Seiten eine gleichartige Rechtsschuld in

Vermögenssachen vorliegt, aber sicher auch nur dann, durch Nichtzählen irgendwelche Ausgleichung stattfinden.

Die Hauptfrage ist also diese: Hat Titia durch die ehrenrührerischen Mittheilungen an die Eltern der Sempronia die Gerechtigkeit gegen Cajus in Vermögenssachen verletzt oder nicht? Eine Schädigung in Vermögenssachen liegt augenscheinlich vor. Denn wenn die anonyme Mittheilung auch direkt nur die Ehre des Cajus verletzte, so hing doch mit dieser Verletzung der Ehre die Hintertreibung der reichen Heirat und somit eine Vermögensverletzung aufs innigste zusammen; diese wurde von Titia nicht nur vorausgesehen, sondern geradezu gewollt. Allein auch diese Schädigung in Vermögenssachen ist nur eine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn die Ehre und der gute Name des Cajus in ungerichteter Weise ist verletzt worden.

Daß Titia gefehlt, und schwer wenigstens gegen die Liebe gefehlt hat, sagt der Gewissensfall ausdrücklich, weil der Beweggrund der Titia die Rache war. Jedoch trotz dieses sündhaften Beweggrundes konnte sie zu der Handlung, in sich genommen, berechtigt, beziehungsweise sogar gehalten sein, oder es konnte die Handlung, wenn auch nicht positiv berechtigt, so doch ohne Verletzung der Gerechtigkeitspflicht sein.

Ganz und gar berechtigt war die Mittheilung an die Eltern der Sempronia oder an Sempronia selbst, wenn infolge der wirklichen groben Fehler des Cajus die Ehe mit Sempronia voraussichtlich eine unglückliche würde geworden sein. Ja, es darf angenommen werden, daß allein schon durch die Beschwindelung der Titia sich ein solcher Charakterfehler des Cajus offenbart habe, der bei einer beabsichtigten Ehe mit einer achtbaren Person dieser mitgeteilt zu werden verdient, damit sie vor einem solchen als Ehemann gewarnt werde. Eine solche Enthüllung ist, weil im berechtigten Interesse der Braut und deren Eltern, nicht ungerecht, wenn auch allein schon genügend, die von Cajus geplante Ehe zu vereiteln; folglich ist die so bewirkte Vereitelung der Ehe des Cajus nicht ungerecht, mag das die Titia treibende Motiv noch so sündhaft gegen die Liebe gewesen sein.

Wenn aber diese berechtigte Enthüllung allein schon genügte, die Ehe mit Sempronia zu vereiteln, so ist der Vereitelung der Ehe und der dadurch dem Cajus verursachten Schädigung der Charakter der Ungerechtigkeit entzogen, selbst wenn Titia auch noch weitere ehrenrührerische Enthüllungen über Cajus gemacht, oder sogar die Grenzen der Wahrheit in anderen Punkten etwas überschritten hat: diese weiteren ehrenrührerischen Erzählungen blieben bezüglich der Ehevereitelung wirkungslos, doch würde dies die Titia nicht von der Pflicht entschuldigen, irgendwelchen Ehreneinsatz zu leisten, wenn sie in erheblicher Weise dem Cajus Falsches angedichtet oder sonst geheime Sachen ans Licht gezogen haben sollte.

Hieraus folgt aber für Cajus, daß er aus der von Titia hervorgerufenen Vereitelung seiner Ehe mit Sempronia keinen Rechtsgrund herleiten kann, der Titia die Wiedererstattung jener in trüglicher Weise an sich gezogenen Geldsumme zu verweigern. Auch kann er die Handlungsweise der Titia nicht als einen einfachen Verzicht auf jene Summe ansehen, sondern höchstens als eine Einwilligung in einen Aufschub jener Wiedererstattung, insofern Titia dem Cajus durch die Vereitelung seiner beabsichtigten Heirat die Möglichkeit zur baldigen Wiedererstattung genommen hat.

Nur wenn außer der wahren Charakterzeichnung des Cajus über ihn falsche, oder zwar wahre, aber geheime und jetzt gebesserte ehrenrührerische Dinge von Titia erzählt sein sollten: dann könnte Cajus vor dem Gewissen die Meinung, welche eine Kompensation geschädigter Ehre oder geschädigten guten Namens durch Geld für zulässig hält, (vgl. Theol. mor. I, n. 1192), insoweit wenigstens befolgen, daß er drohen könnte zu warten mit der Wiedererstattung der Geldsumme, falls Titia, von ihm aufgefordert, seine verletzte Ehre nicht wieder gutmache; er könnte alsdann so lange warten, bis dies geschehen oder bis er auf Klage der Titia hin richterlich verurteilt wäre.

Da jedoch der vorliegende Fall einen derartigen Inhalt des Briefes der Titia nicht vermeldet, so scheint für Cajus ein Kompensationsrecht ausgeschlossen und er somit im Gewissen gehalten zu sein, sobald er kann, der Titia die erschwindelte Summe wieder zu erstatten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Durch einen Boten schriftlich gebeichtet.) Die fränkische Klosterschwester Marina bereitet sich mit aller Sorgfalt zu einer Lebensbeichte vor, bringt ihre begangenen Sünden und Fehler zu Papier und schreibt damit ein Heft von 30—40 Seiten voll. Mit Erlaubnis ihrer Oberin wendet sie sich an den P. Josue, welcher vom Ortsbischofe für Klosterfrauen jurisdiktioniert ist, um im Sinne des Dekretes der heiligen Kongregation für Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 17. Dezember 1890, n. IV. in außerordentlichen Fällen deren Beichten aufzunehmen, indem sie ihm durch einen verlässlichen Boten ihr oben erwähntes Beichtheft zusendet mit der schriftlichen Erklärung, sie klage sich hiermit vor ihm über alle darin enthaltenen Sünden reumütig an und bitte, er möge, wenn er das ganze Heft aufmerksam gelesen habe, ins Kloster kommen, um die Beichte zu vollenden und ihr die sakramentale Absolution zu erteilen. P. Josue willfährt dieser Bitte und damit Marina das umfangreiche Heft, das er selbst zu Hause schon gelesen hat, ihm nicht noch vorlesen muß, wodurch sie wegen allzulangen Verweilens im Beichtstuhle sehr leicht bei den Mitschwestern ein unerbauliches Aufsehen machen könnte, begnügt er sich in der Beichte mit dem allgemeinen Bekenntnisse der Marina: „Ich klage mich über alle jene Sünden an,